

Das Hauptamt bescheinigt die Verladung der mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Baaren in die Schiffe; den erfolgten Ausgang der letzteren bescheinigt das Grenzamt Swinemünde.

Dem Hauptsteueramt Stettin II werden unterstellt die Steuerämter I. zu Garz a. Oder, Loetzsch und Pencil; das Steueramt II. zu Böhlig und die Zuckersteuerstelle zu Garz a. Oder sowie die von dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Stargard i. P. abgetrennten Steuerämter I. zu Greifenhagen und Fiddichow, das Steueramt II. zu Bohn und die Zuckersteuerstelle zu Fiddichow. Dieses Hauptamt wird die nachstehenden Befugnisse haben:

1. zur Ausfertigung und Erhebung von Zuckerbegleitcheinen I und II;
2. zur Ausfertigung und Erhebung von Verladungscheinen I und II über inländischen Taback und inländischen Brantwein;
3. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Brantweins, Tabacks und Zuckers und
4. zur Erhebung der Reichstempelabgabe und Abstempelung von:
  - a) Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs zum Gesetz vom 1. Juli 1881),
  - b) Formularen zu Schiffschäden nach Nr. 4 daselbst und
  - c) Lotterielosfen (Nr. 5 daselbst).

Die bisherigen Befugnisse der Unterstellen dieses Hauptamts bleiben unverändert; nur wird dem Steueramt II. zu Böhlig noch die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erhebung von Uebergangscheinen beigelegt.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I. zu Heiligenstadt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Nordhausen die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitcheinen I über Rohtaback, sowie zur Abfertigung von Rohtaback, welcher mit Begleitchein I unter Eisenbahnwagenverschluß eingeht;

dem Neben Zollamt I. zu Neuhaus a. O. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur Erhebung von Begleitcheinen I ohne Einschränkung der Menge der auf einmal eingehenden Baaren;

dem Steueramt I. zu Zell im Bezirk des Hauptsteueramts zu Coblenz die Befugniß zur Erhebung von Begleitcheinen II;

dem Hauptsteueramt zu Gleimitz die Befugniß zur Abfertigung des für die Handlung S. Tropfowig & Sohn daselbst mit Ladungsverzeichniß unter Raumnverschluß vom Auslande eingehenden Weins gemäß §. 66 des Vereinszollgesetzes;

dem Neben Zollamt II. zu Freiburg a. G. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur unbeschränkten Erhebung von Begleitcheinen I über Getreide und Hälfsfrüchte;

dem Hauptsteueramt zu Burg die Befugniß zur Erhebung von Begleitcheinen I über Hand- schuhe, welche im Veredelungsverkehr wiedereingehen; und

dem Steueramt I. zu Aken im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugniß zur Ausfertigung und Erhebung von Begleitcheinen I und II, auch über inländisches Salz, zur Erhebung von Verladungscheinen II über inländischen Taback, zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitcheineingüter und zur Erhebung von Uebergangssabgaben, sowie Ausfertigung und Erhebung von Uebergangscheinen.

Das Neben Zollamt II. zu Gildeshausen im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn ist in ein Neben Zollamt I. und das Neben Zollamt I. zu Getelo in demselben Hauptamtsbezirk in ein solches II. Klasse umgewandelt worden. Dem letzteren Amt ist die Befugniß beigelegt worden, Baaren der Nummern 9ba—e, 9e, 25m1, 25o und 25v1 des Polltarifs bis zu einem Hektoltrage von 300 M für eine Waarenpost abzuwerten.

Die bisher in das Verzeichniß der Zuckersteuerstellen nicht aufgenommene Zuckersteuerstelle zu Gommern im Bezirk des Hauptsteueramts zu Burg ist mit dem Steueramt I. zu Gommern vereinigt worden.

### Im Königreich Bayern.

Es ist erteilt worden:

dem Neben Zollamt zu Neustadt a. S. im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pfalz die Befugniß zur Erhebung von Begleitcheinen I über die für das Mühlenlager der Firma Friedrich Correll & Co. Kommanditgesellschaft in Neustadt a. S. eingehenden Weizenfrachten und zur Ausfertigung von Begleitcheinen I über die aus diesem Lager ausgeführten Mühlenfabrikate und